FÜR DIE 1. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung

(1) Aufnahme der Textlichen Festsetzung Nr. 3.2

(2) Aufnahme des Hinweises Nr. 9

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister .... Schriftführer/in

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister .... Schriftführer/in

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __ . __ . ____ bis __ . __ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am __ . __ . ____.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister .... Schriftführer/in

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 248), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

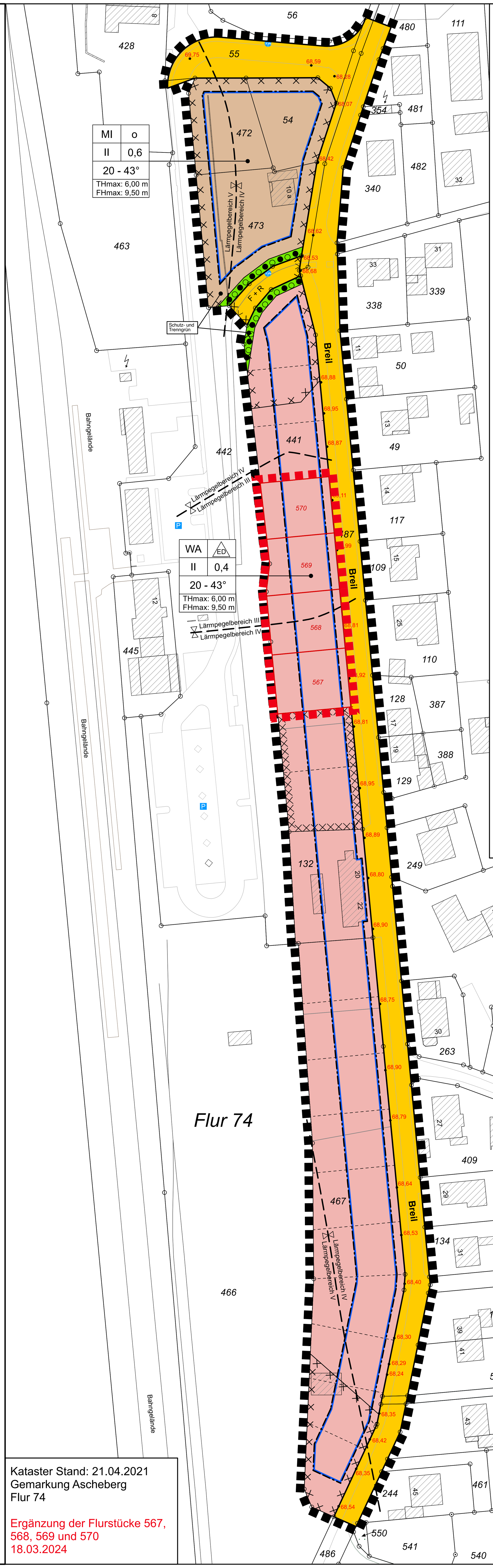

Kataster Stand: 21.04.2021
Gemarkung Ascheberg
Flur 74

Ergänzung der Flurstücke 567, 568, 569 und 570
18.03.2024

HINWEISE

1 BERGBAU
Das Plangebiet kann in Zukunft bergbaulichen Einwirkungen unterliegen.

2 TIEFFLUGGEBIET
Über das Plangebiet verläuft in ca. 365 m Höhe über NN ein Abschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems. Hierdurch mögliche Lärm– und Abgas– Emissionen sind zu dulden

3 NEBENANLAGEN / STELLPLÄTZE
Garagen müssen auf der Zufahrtseite einen Abstand von mindestens 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten (gem. AA-GARVO § 2 (2)).
Auf dem jeweiligen Grundstück sind für die 1. Wohnung mindestens 2 Stellplätze und für eine 2. Wohnung ist mindestens 1 weiterer Stellplatz anzulegen. Der Stellplatzbedarf orientiert sich auf die Anlage zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW).

4 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF-MASSNAHMEN)
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf der Fläche Gemarkung Ascheberg, Flur 62, Flurstück 6 umzusetzen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist vorgesehen auf der Fläche eine 2.500m² Obstbaumwiese sowie eine über 40 m lange Hecke aus Schlehen oder Weißdorn anzulegen und im nördlichen Bereich einen 5 m breiten Altgrasstreifen zu entwickeln. Darüber hinaus werden hier die erforderlichen Nisthilfen nach Maßgabe der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP I: Ökoplanung Münster, Dez. 2013; ASP II: BioConsult 2018) angebracht. Die Fläche wird als extensives Grünland hergestellt. Die Maßnahmen werden entsprechend vertraglich für die Dauer des Eingriffs gesichert. Als gesonderte CEF-Maßnahme für zwei Steinkauzpaare wird zusätzlich auf den Grundstücken Gemarkung Ascheberg Flur 64, Flurstück 61u. Flur 74, Flurstück 453 ein extensives Grünland angelegt und jeweils mit einem Obstbaumcluster ausgestattet.

5 ALTLASTEN / KAMPFMITTELVORKOMMEN
Die Kampfmittelüberprüfung hat die im Bebauungsplan mit [Planzeichen] gekennzeichneten Bombardierungsflächen ergeben. Eine Sondierung in Form einer Oberflächendetektion wurde in den gekennzeichneten Bereichen vorgenommen. Bei Tiefbauarbeiten gilt in den gekennzeichneten Bereichen eine gesonderte Vorsicht. Grundsätzlich gilt, dass wenn sich bei Tiefbauarbeiten der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sämtliche Arbeiten sofort einzustellen sind und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen ist.

In dem mit [Planzeichen] entsprechend gekennzeichneten Bereich wird im Vorfeld der Bereitstellung als Baugrundstück der Bodenaustausch des Oberbodens durch die Gemeinde vorgenommen.

Im Mischgebiet sind Nutzgartenzonen (Anbau von Pflanzen zum Verzehr) ohne Bodenaustausch unzulässig.

6 EINSICHTNAHME UNTERLAGEN
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

7. DENKMALSCHUTZ
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-LIppe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten. Erste Erde sind rechtzeitig (14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen , An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragen ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologischen und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8. ENTWÄSSERUNG
Zur allgemeinen Entwässerung der Grundstücke im Allgemeinen Wohngebiet wird im westlichen Bereich (entlang des Hangfußes) die Anlage einer Entwässerungsmulde oder eines Versickerungsrohres je Grundstück empfohlen. Das gesammelte Regenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück separat abzuleiten. Ein Anschluss an den Regenwasserkanal der Gemeinde Ascheberg ist mit dem Tiefbauamt der Gemeinde Ascheberg abzustimmen.

9. ARTENSCHUTZ (2)
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./ 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet siehe textliche Festsetzung A Nr 1.1 und 1.2
MI	Mischgebiet siehe textliche Festsetzung A Nr. 1.3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II	Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl
TH max.	Maximale Traufhöhe bezogen auf Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung A Nr. 2
FH max.	Maximale Firsthöhe bezogen auf auf Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung A Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o	Offene Bauweise, siehe textliche Festsetzung A Nr. 3
ED	Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung A Nr. 3
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
F + R	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung : - Fußweg / Radweg

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

	Öffentliche Grünfläche
Schutz- und Trenngrün	Schutz- und Trenngrün

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB Gleichzeitig Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB (Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind) siehe Hinweis Nr. 1
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen (Kampfmittel) belastet sein können, gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB
	Flächen, auf denen vor Bereitstellung als Baugrundstück ein Austausch des Oberbodens vorzunehmen ist (siehe Hinweis Nr. 5)
Lärmpegelbereich IV / Lärmpegelbereich III	Lärmpegelbereiche
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
68,90	Festgesetzte Bezugshöhen für die Trauf- und Firsthöhen in Meter über NHN, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Vorhandene Gebäude
	Geplante Grundstücksgrenze
132	Vorhandene Flurstücksnummer

FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

20 - 43°	Dachneigung

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786, in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), neu gefasst durch das Gesetz vom 30.06.2021, in Kraft getreten am 02.07.2021 (GV.NRW. S.822), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

TEXT

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) zulässig.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 3, 4 und 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Im Mischgebiet ist die nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten) unzulässig.
Die Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen
Innerhalb des Plangebietes darf die Firsthöhe der zweigeschossigen Gebäude die Höhe von 9,50 m bezogen auf die Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße „Breil“ nicht überschreiten.
Innerhalb des Plangebietes darf die Traufhöhe (Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes) der Gebäude die Höhe von 6,0 m bezogen auf die Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße „Breil“ nicht überschreiten.
Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen ist die Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Straße „Breil“, ausgemittelt zwischen den jeweiligen seitlichen Grundstücksgrenzen.
Sollte sich die Oberkante Straße nach Endausbau geringfügig ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung.
Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage.
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens von den Gebäuden ist mindestens 0,2 m über die jeweilige für das jeweilige Baugrundstück maßgebliche NHN-Höhe zu erstellen.
Die Bezugshöhen NHN sind im Straßenzug "Breil" eingetragen.

3 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN
(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 3 BauGB)

3.1 Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte ist je 1 Wohneinheit zulässig.

3.2 (1) Innerhalb des mit [Planzeichen] gekennzeichneten Geltungsbereiches der 1. Änderung (Flurstücke 567, 568, 569 und 570) sind je Wohngebäude maximal 6 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte sind je 3 Wohneinheiten zulässig.

4 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

4.1 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßen- und Schienenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung des erforderlichen R'w.ges des Außenbauteils sind im Plan gekennzeichnet.

Lärmpegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Beurteilungspegel zur Tageszeit in dB(A)	Erforderliches Schalldämm-Maß erf. $R'_{w.ges}$ in dB	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
I	bis 55	bis 52	30	-
II	56 - 60	53 - 57	30	30
III	61 - 65	58 - 62	35	30
IV	66 - 70	63 - 67	40	35
V	71 - 75	68 - 72	45	40
VI	76 - 80	73 - 77	50	45

Fenster von nachts genutzten Räumen (i.d.R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes – sofern die Fassaden zur Lärmquelle ausgerichtet sind und höhere Außengeräuschpegel als Lm=45 dB(A) (DIN 18005-1 Bbl. 1) vorliegen – zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen/Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes R'w.ges zu berücksichtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach (DIN 4109-2) ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

(Grundlage: Uppenkamp + Partner (Ahaus, 08.05.2018): Immissionsschutzgutachten, Schallimmissionsgutachten (Verkehrslärm) zum BP Nr. A73 und A74 der Gemeinde Ascheberg)

5. NACHWEIS VON STELLPLÄTZEN
(gem. § 48 (3) BauO NRW)

5.1 Gem. § 48 (3) BauO NRW sind je Wohneinheit 2 Stellplätze anzulegen bzw. auf dem Grundstück nachzuweisen.

B FESTSETZUNGEN GEM. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

6. AUSSENWANDFLÄCHEN
Die Außenwandflächen sind nur in Verblendmauerwerk zulässig. Pro Seite darf untergeordnet bis zu 20% ein anderes Material verwendet werden (z.B. Konstruktionen aus Putz, Metall-/Glas oder Holz). Unzulässig sind Klinker mit glasierter Oberfläche, gelbe Klinker/Vormauersteine, bossierte Steine und Fassadenverkleidungen aus Bitumen und Kunststoffen.

7. DACHFORM
Es sind nur geneigte Dächer (GD) zulässig. Ausnahmsweise sind auch geringere Dachneigungen zulässig, wenn ökologische und/oder energiesparende oder -erzeugende Dacheindeckungen (z.B. Dachbegrünung, Glasdächer zur Solarenergienutzung) verwendet werden.
Für eingeschossige Anbauten, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

8. DACHEINDECKUNG
Als Dacheindeckung sind nur unglasierte rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel bzw. Pfannen zulässig. Glasdächer zur Solarenergienutzung sind zulässig.

9. VORGARTEN/ EINFRIEDUNGEN
Vorgärten zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze sind mit Rasen, Sträuchern, Bodendeckern und sonstigen Grünpflanzen zu begrünen. Stein- und Kiesflächen o.ä. sind nicht zulässig.
Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,8 m zulässig.
Der Vorgartenbereich darf für den Zugang bis max. 1,50 m breit, für Stellplätze und für die Zufahrt (in Summe) max. 6,00 m breit befestigt werden. Gem. § 31 (1) BauGB darf bei der Errichtung eines Doppelhauses ausnahmsweise von der max. Zufahrtsbreite von max. 6,00 m abgesehen werden.
Nebenanlagen sind in den Vorgärten unzulässig.

10. MÜLLTONNEN
Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn sie mit Hecken, Sträuchern oder anderen begrünten Einfassungen (Rankkonstruktion) optisch von drei Seiten mit einer max. Höhe von 1,20 m abgegrenzt werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: __ . __ . ____
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Ascheberg, den __ . __ . ____

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister .... Schriftführer

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde hat am__ . __ . ____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom__ . __ . ____ bis__ . __ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am__ . __ . ____
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am__ . __ . ____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.
Ascheberg, den __ . __ . ____

.... Bürgermeister

GEMEINDE ASCHEBERG

BEBAUUNGSPLAN A 73

„BAHNHOFSGÄRTEN“ – 1. Änderung

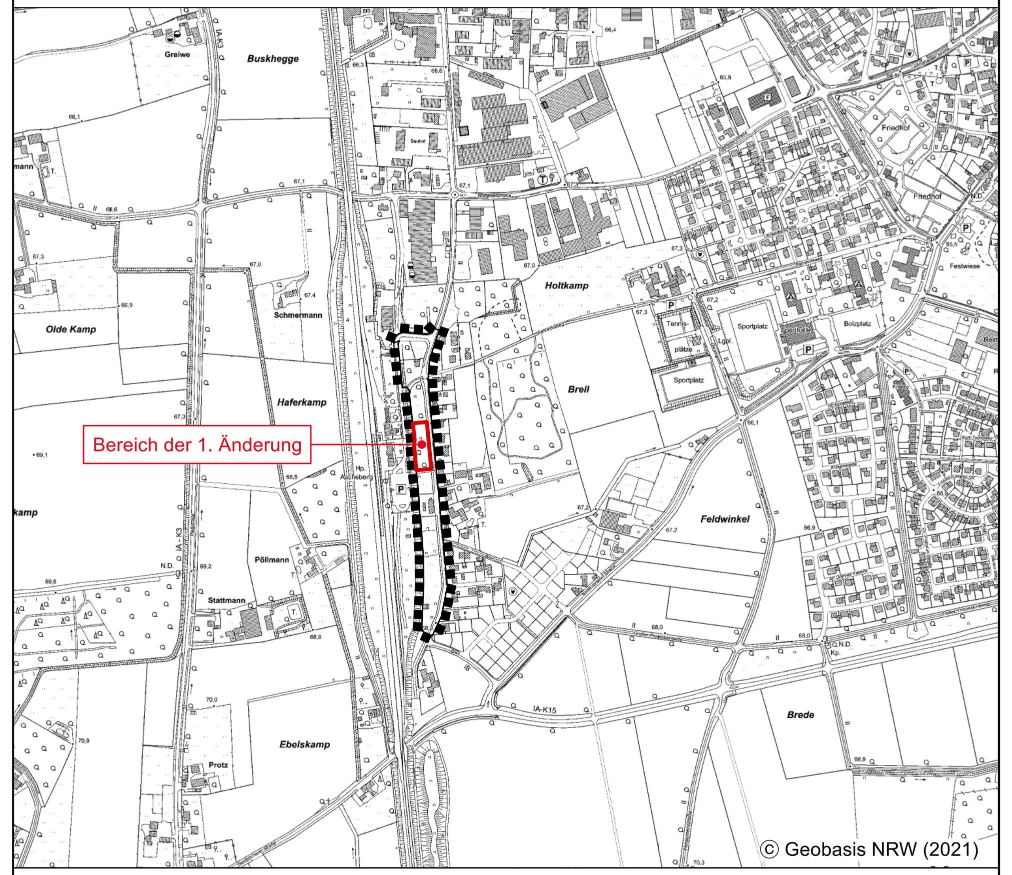

PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM	16.05.2022	Satzungsbeschluss
	20.03.2024	1. Änderung
PL GR	60 x 111	
BEARB.	Vi. / Bo.	0 10 20 30 40 60 m
M.	1 : 1.000	

NORDEN

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de